

## **Richtlinien zur Förderung Städtepartnerschaftlicher und patenschaftlicher Begegnungen**

Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.1998

### **I Allgemeine Förderungsrichtlinien**

1. Partnerschaftliche Begegnungen sollen in ihrer Gestaltung angemessen sein. Ein persönliches Kennenlernen und Zusammentreffen der Bürgerinnen und Bürger aus den Partnerstädten wird durch eine Unterbringung der Gäste in Familien besonders gefördert. Die Begegnungen sollen auf der Basis der Gegenseitigkeit durchgeführt werden, d. h. die sich beegnenden Gruppen sollten gegenseitige Gastfreundschaft üben.
2. Die antragstellende Gruppe weist den städtepartnerschaftlichen Gedanken durch die Vorlage eines Programmes vor Antritt der Reise nach. Daraus soll hervorgehen, welche partnerschaftlichen Aktivitäten - evtl. zusammen mit der gastgebenden Gruppe - fest geplant sind. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses muss eine fest organisierte partnerschaftliche Begegnung sein.
3. Den Zuschuss erhalten Einwohner der Stadt Friedrichshafen. Auswärtige Personen erhalten den Zuschuss nur dann, wenn sie bei dem Verein/der Vereinigung aus Friedrichshafen, der/die die Reise organisiert, Mitglied oder in Friedrichshafen beschäftigt sind. Dasselbe gilt für Schüler, die eine Schule in Friedrichshafen besuchen.
4. Bei der Zuschussgewährung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
5. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Reisegruppen auch um andere Zuschussmöglichkeiten bemühen (wie z. B. Landes- und Bundesjugendplanmittel, Mittel aus dem deutsch-französischen Jugendwerk, Zuschüsse des Deutschen Städtetages).
6. Wird die Partnerstadt im Rahmen einer Rundreise besucht, so muss der zeitliche Schwerpunkt der Reise in der Partnerstadt liegen, sonst entfällt der Zuschuss.

7. Der Zuschuss der Stadt ist vor Antritt der Reise oder ggf. vor der verbindlichen Zusage eines Besuchs oder der verbindlichen Annahme eines Gegenbesuches zu beantragen. Der Zuschuss wird nach der Begegnung und nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise, aus der die Gesamtzahl der teilnehmenden Personen und die Dauer der Begegnung hervorgeht, als Gesamtbetrag ausbezahlt.
8. Reisegruppen, die einen Zuschussantrag stellen wollen, müssen aus mindestens 10 Personen bestehen.
9. Die Bezuschussung des Schüler- und Jugendaustausches wird großzügiger geregelt als die finanzielle Förderung von Reisen von Vereinen mit Erwachsenen und berufstätigen Personen (differenzierte Bezuschussung).
10. Der Herr Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen abweichende Entscheidungen treffen.

## II Fahrtkostenzuschuss

- a) Grundlage für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses sind die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, zweiter Klasse, bzw. die preisgünstigsten Tarife der Luftverkehrsgesellschaften, wobei alle Gruppen- und Spartarife zu nutzen sind (Bei Flugreisen wird nur für die Flugkosten ein Zuschuss gewährt).  
Der Zuschuss beträgt bei
 

Erwachsenen	20 %,
bei Jugendlichen, Schülern und Studenten	35 %,

jedoch höchstens für Reisen in die Partnerstädte:

	Erwachsene	Jugendliche, Schüler und Studenten
Delitzsch	15,50 €	23,00 €
MFG3-Nordholz	15,50 €	23,00 €
Saint-Dié des Vosges	10,00 €	18,00 €
Peoria	140,50 €	204,50 €
Polozk	102,50 €	179,00 €
Sarajevo	64,00 €	102,50 €

- b) Für die Partnerstädte Polozk und Sarajevo wird für Reisen mit der Bahn bzw. dem Bus der Zuschuss ausbezahlt, der für eine Flugreise gewährt worden wäre (es gelten auch hier die genannten Höchstbeträge).
- c) Die Fahrtkosten für die notwendigen Betreuer Friedrichshafener Schüler bei einem Schüleraustausch trägt die Stadt Friedrichshafen, sofern diese Kosten nicht über das Reisekostenrecht abgerechnet werden können.

### III Aufenthaltskosten

1. In Friedrichshafen:
  - a) Für die Aufnahme von Gästen (Verpflegung und Unterkunft) aus den Partnerstädten Delitzsch, Saint-Dié-des-Vosges, Peoria sowie vom MFG 3 Nordholz wird ein Zuschuss an die Gastgeber von 5,00 € pro Person und Tag, maximal für 4 Aufenthaltstage (nicht Peoria), gewährt. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Aufenthaltstag.
  - b) Werden Personen aus den Partnerstädten Polozk und Sarajevo in Friedrichshafen untergebracht, beträgt der Zuschuss, der an die Gastgeber ausbezahlt wird, 13,00 € pro Person und Tag. Aufgrund der größeren Entfernung wird das Tagegeld für Besuche aus Peoria, Polozk und Sarajevo für max. 7 Aufenthaltstage gewährt; An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Aufenthaltstag.
2. Zuschüsse für Aufenthaltskosten in den Partnerstädten und beim Marinefliegergeschwader MFG 3 in Nordholz werden nicht gewährt.

### IV Besondere Regelungen für den Schüleraustausch und den Aufenthalt von Praktikanten

1. Ziff. III dieser Richtlinien wird nicht angewandt beim Schüleraustausch und beim Aufenthalt von Praktikanten in Friedrichshafen.
2. Schüleraustausch  
Grundsätzlich erhalten zur Finanzierung aller Betreuungskosten gastgebende Schulen einen Zuschuss von 4,00 € je Schüler(in) und Tag für den Aufenthalt in Friedrichshafen. Zuschüsse an Gastgeber werden nicht gewährt.
3. Praktikanten  
Personen aus den Partnerstädten, die in städt. Einrichtungen ein Praktikum absolvieren, erhalten ein freiwilliges monatliches Entgelt, längstens für 6 Monate.

### V Die bisherigen Richtlinien zur Förderung partnerschaftlicher und patenschaftlicher Begegnungen treten hiermit außer Kraft.